

Vereinbarung betreffend das Werbekonzept «Theologiestudium WEKOT»



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

vom 19./28. Juli / 2./15. August / 26. Oktober 2017

zwischen

den *Mitgliedkirchen des Konkordats* (nachfolgend Konkordat),
den *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*,
der *Theologischen Fakultät der Universität Zürich*,
der *Theologischen Fakultät der Universität Basel* und
der *Theologischen Fakultät der Universität Bern*
(nachfolgend Vertragspartnerinnen)

I. Zweck

Art. 1

¹ Die Vertragspartnerinnen bekräftigen ihren Willen, den Nachwuchs im Bereich der Ausbildung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer sowie das Theologiestudium zu fördern und ihre diesbezüglichen Aktivitäten zu koordinieren.

² Sie sind Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“.

Art. 2

Mit dem Werbekonzept „Theologiestudium WEKOT“ soll die Werbung für das Studium der Theologie an den Fakultäten Bern, Basel, Zürich und für das evangelisch-reformierte Pfarramt in der Deutschschweiz gefördert werden.

Art. 3

¹ Im Einzelnen umfasst das Werbekonzept „Theologiestudium WEKOT“ die folgenden Massnahmen:

a) Festlegung der Grundsätze der Ausrichtung der Werbebemühungen,

- b) Bereitstellung der finanziellen Mittel für Werbemassnahmen im Sinn von Art. 2,
 - c) Erarbeitung und Durchführung von Werbemassnahmen im Sinn von Art. 2,
 - d) Koordination der Aktivitäten der Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ zur Nachwuchsförderung,
 - e) Förderung der Sensibilität für die Nachwuchsförderung innerhalb der Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“,
 - f) Verfügbarmachen von personellen Ressourcen der Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ zugunsten von Werbemassnahmen im Sinn von Art. 2.
 - g) Evaluieren der Wirksamkeit der getroffenen Werbemassnahmen.
- ² Zur Umsetzung der Massnahmen können externe Fachleute beigezogen werden.

II. Pflichten der Vertragsparteien

Art. 4

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich als Trägerorganisationen das Werbekonzept „Theologiestudium WEKOT“ mitzutragen und insbesondere wie folgt zu unterstützen:

- Einsitz und Beteiligung am Strategiegremium „WEKOT Kommission“ (vgl. Art. 7 Abs. 3),
- Beteiligung und Mitarbeit in der Leitungsgruppe WEKOT (vgl. Art. 11 Abs. 2),
- Auftritte an Anlässen der Nachwuchsförderung wie Campus Kappel, nach terminlicher Anfrage und Absprache,
- Koordination der eigenen Werbebemühungen mit den anderen Trägern,
- Kommunikationskanäle für die Inhalte der Kampagne - soweit möglich - zur Verfügung stellen,
- finanzielle Unterstützung gemäss Art. 18 Abs. 1.

² Das Konkordat verpflichtet sich, mindestens alle drei Jahre einen umfassenden Evaluationsbericht mit einer Beurteilung der Zielerreichung zu verfassen, rechtzeitig vor einer neuen Budgetierungsphase.

³ Die Leitungsgruppe WEKOT sorgt für die Konzeption, die Einführung

⁴ Über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung ist periodisch zu berichten.

III. Organisation

Art. 5

Im Zusammenhang mit dem Werbekonzept „Theologiestudium WEKOT“ bestehen folgende Organisationseinheiten:

- a) Kommission WEKOT,
- b) Leitungsgruppe WEKOT,
- c) Projektstelle WEKOT.

a. Kommission WEKOT

Art. 6

Die Kommission WEKOT ist eine nichtständige Kommission gemäss Art. 3 lit. d des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 ein.

Art. 7

¹ Die Kommission WEKOT beaufsichtigt die Arbeit des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ und besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die oder der Vorsitzende der Konkordatskonferenz sowie die Synodalratspräsidentin oder der Synodalratspräsident der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehören der Kommission WEKOT von Amtes wegen an.

³ Die übrigen Mitglieder der Kommission WEKOT werden auf Vorschlag der jeweiligen Trägerinnen gewählt und setzen sich wie folgt zusammen:

- eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Konkordats,
- eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei beteiligten theologischen Fakultäten.

Art. 8

Das Präsidium der Kommission WEKOT obliegt dem Synodalratspräsidentin oder dem Synodalratspräsidenten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die bzw. der Vorsitzende der Konkordatskonferenz übernimmt das Vize-Präsidium.

Art. 9

An den Sitzungen der Kommission WEKOT nehmen die Mitglieder der Leitungsgruppe WEKOT und die Projektleiterin oder der Projektleiter WEKOT mit beratender Stimme teil.

Art. 10

Der Kommission WEKOT obliegen:

- a) Festlegung der Grundsätze der Ausrichtung der Werbebemühungen, indem sie das Marketing-Konzept zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf genehmigt,
- b) Finanzkontrolle durch Verabschiedung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung betr. Werbemassnahmen zu blanden der zuständigen Organe der Trägerinnen des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT,
- c) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Kommission WEKOT zu Händen der Trägerinnen des Werbekonzepts Theologiestudium WEKOT,
- d) Koordination der Aktivitäten der Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ zur Nachwuchsförderung,
- e) Förderung der Sensibilität für die Nachwuchsförderung, indem geeignete Kommunikationskanäle in den strategischen Gremien der Trägerinnen erstellt und genutzt werden,
- f) Sicherstellung des Zugangs zu den Ressourcen der Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ für Werbemassnahmen im Sinne von Art. 2, indem die Beauftragten für Nachwuchsförderung der Trägerinnen zur Koordination ihrer Tätigkeiten angeregt werden,
- g) Antragstellung betreffend Wahl der Projektleiterin bzw. des Projektleiters WEKOT zu Händen des Büros der Konkordatskonferenz,
- h) Genehmigung der Instrumente für die Qualitätssicherung sowie der ergänzenden Kampagnenelemente,
- i) Festsetzung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit.

*b. Leitungsgruppe WEKOT***Art. 11**

¹ Der Leitungsgruppe WEKOT obliegt die Führung und Begleitung der operativen Arbeit im Rahmen des Marketingkonzepts zum Theologiestudium und zum Pfarrberuf.

² Der Leitungsgruppe WEKOT gehören von Amtes wegen an:

- die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats,
- die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Fakultäten.

Art. 12

Die Leitungsgruppe WEKOT wird geleitet von der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats.

Art. 13

An den Sitzungen der Leitungsgruppe WEKOT nimmt die Projektleiterin oder der Projektleiter WEKOT mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Leitungsgruppe WEKOT obliegen:

- a) Erarbeitung und Umsetzung des Marketingkonzepts,
- b) Einhaltung des Budgets und Erstellung von Budget und Jahresrechnung zu Händen der Kommission WEKOT,
- c) regelmässig Berichterstattung an die Kommission WEKOT über den Fortgang der Arbeit,
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Kommission WEKOT über die Koordination der Arbeit,
- e) Nutzung bestehender Kommunikationskanäle, um Informationen zu verbreiten,
- f) Nutzung von Ressourcen für Werbemassnahmen im Sinn von Art. 2, die von den Trägerinnen des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ bereitgestellt werden,
- g) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Kommission WEKOT,

- h) Information und Abstimmung mit dem Büro der Konkordatskonferenz, insbesondere in personellen Belangen.

c. Projektstelle WEKOT

Art. 15

¹ Der Projektstelle WEKOT obliegt die Projektleitung. Sie besteht aus der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter WEKOT sowie einer administrativen Unterstützung.

² Der Projektstelle WEKOT obliegt insbesondere, das Marketingkonzept umzusetzen, weiter zu entwickeln und Massnahmen, Kampagnenelemente und Aktionen durchzuführen.

Art. 16

¹ Das Büro der Konkordatskonferenz stellt auf Antrag der Kommission WEKOT die Projektleiterin oder den Projektleiter WEKOT an.

² Sie oder er untersteht der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Leitung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats.

Art. 17

Der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter WEKOT obliegen:

- a) Führung des Sekretariats für die Kommission WEKOT und die Leitungsgruppe WEKOT,
- b) Erfüllung der übrigen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung (Erstellen von Statistiken, Berichterstattung etc.),
- c) Sicherstellung der Umsetzung des Marketingkonzepts und Schaffung geeigneter Instrumente für die Qualitätssicherung,
- d) Entwicklung ergänzender Kampagnenelemente aufgrund einer ständigen Evaluation des Konzepts,
- e) regelmässige Information an die Leitungsgruppe WEKOT über den Stand der Arbeit,
- f) Erstellung von Grundlagen zu Händen der Leitungsgruppe WEKOT und der Kommission WEKOT für Budget, Jahresrechnung und Konzeptentwicklung.

IV. Finanzen

Art. 18

¹ Die Beitragsleistungen der Vertragspartnerinnen bestimmen sich wie folgt:

Das Gesamtbudget der Arbeit im Zusammenhang mit der WEKOT beträgt jährlich 269'000 Franken. Dieser Beitrag kann leicht variieren und wird jährlich vom Strategiegremium aufgrund eines Budgets beantragt und von den Trägerorganisationen jährlich bewilligt. Die Beiträge der Fakultäten unterliegen keiner Veränderung.

Konkordat der Deutschschweizer Kirchen:	171'000 Franken (kann leicht variieren)
Kirchen BE-JU-SO:	71'000 Franken (kann leicht variieren)
Theol. Fakultät Zürich:	9'000 Franken (variiert nicht)
Theol. Fakultät Basel:	7'000 Franken (variiert nicht) + Manpower für Nachwuchsförderungsmassnahmen im Wert von 2'000 Franken
Theol. Fakultät Bern:	5'000 Franken (variiert nicht) + Manpower für Nachwuchsförderungsmassnahmen im Wert von 4'000 Franken
Total	269'000 Franken (kann leicht variieren)

² Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats stellt den Trägerinnen diese Beiträge gemäss Budget jährlich in Rechnung.

³ Zu den beschriebenen Beiträgen in Form von Manpower gehört insbesondere das Zurverfügungstellen von Expertise (Teilnahme an Podien und am Campus Kappel; Halten von Vorträgen). Die Beiträge werden im Einzelnen von der Projektleiterin oder dem Projektleiter WEKOT und der zuständigen Person der betreffenden Vertragspartei auf der Basis der jeweils anwendbaren Tarife gemeinsam festgelegt.

Art. 19

Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung des Konkordats führt die Rechnung des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“.

Art. 20

Die Rechnung des Werbekonzepts „Theologiestudium WEKOT“ erfasst sämtliche tatsächlich anfallenden Aufwendungen und Erträge für die Aufgaben nach dieser Leistungsvereinbarung.

*V. Geltungsdauer und Kündigung***Art. 21**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Jahresende gekündigt werden.

*VI. Anpassung***Art. 22**

¹ Eine Anpassung dieser Vereinbarung ist angezeigt, wenn aufgrund von Mittelkürzungen substanzielle Abweichungen von Zielvorgaben resultieren, eine bedeutende Änderung der Organisation vorliegt oder sich der Auftrag bzw. die strategische Ausrichtung der WEKOT wesentlich ändert.

² Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

*VII. Schlussbestimmungen***Art. 23**

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, steht ihnen der Weg an das ordentliche Gericht offen. Anwendbar ist Schweizer Recht.

Bern, 19. Juli 2017	Konkordat der Deutschschweizer Kirchen Der Präsident: <i>Michel Müller</i> Der Sekretär: <i>Thomas Schaufelberger</i>
Bern, 2. August 2017	NAMENS DES SYNODALRATES Der Präsident: <i>Andreas Zeller</i> Der Kirchenschreiber: <i>Daniel Inäbnit</i>
Bern, 28. Juli 2017	Theologische Fakultät der Universität Zürich Der Dekan: <i>Prof. Dr. Jörg Frei</i>
Bern, 15. August 2017	Theologische Fakultät der Universität Basel Der Dekan: <i>Prof. Dr. Georg Pfeleiderer</i>
Bern, 26. Oktober 2017	Theologische Fakultät der Universität Bern Der Dekan: <i>Prof. Dr. Andreas Wagner</i>